



Prüfsoftware für Sanktionslisten

Vorgehensweise und Ergebnisse einer europaweiten Marktstudie



Till-J. Faßold, Beirat, Companion GmbH & Co. KG, Köln

Im Rahmen einer europaweit angelegten Marktstudie wurden 77 Anbieter von Sanktionslistenprüfsoftware identifiziert. Dieser Beitrag soll die Vorgehensweise und Ergebnisse erläutern und dabei aufzeigen, welche Kriterien bei der Auswahl eines geeigneten Anbieters beachtet werden sollten.

Einleitung

Bedingt durch die Anschläge des 11. Septembers 2001 hat sich in vielen Staaten eine Rechtsprechung zur Terrorismusbekämpfung entwickelt, die auch Unternehmen in die Pflicht nimmt. Hierbei geht es darum, zu verhindern, dass Personen oder Institutionen, die mit terroristischen Aktivitäten in Verbindung gebracht werden und daher auf einer sogenannten Sanktionsliste erfasst sind, wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen. Die Nichteinhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben, die in den EU-Richtlinien 2480/2001 und 881/2002 sowie im deutschen Außenwirtschaftsgesetz (AWG) geregelt sind, kann Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren für die Unternehmensverantwortlichen nach sich ziehen (§ 34 Abs. 4 AWG). Darüber hinaus drohen wirtschaftliche Folgen, wie etwa der Entzug der Bewilligung zu vereinfachten Zollverfahren (bzw. die Erhöhung der Sicherheiten für die Erlangung einer Bewilligung), die erhöhte Risikobewertung durch die deutsche Zollverwaltung, die Nichtberücksichtigung bei öffentlichen Aufträgen, ein negatives Firmenimage und häufigere Betriebsprüfungen.

Unternehmen sind daher gut beraten, ihre Geschäftskontakte abzugleichen. Hier beginnt jedoch die Herausforderung, denn bereits die konsolidierte Sanktionsliste der EU beinhaltet über 500 Einträge, die teilweise auch noch über verschiedene Schreibweisen verfügen. Darüber hinaus existieren viele weitere solcher Sanktionslisten wie etwa die Wirtschaftssanktionsliste des UN-Sicherheitsrates, die SECO-Liste

der Schweiz oder aber die verschiedenen US-amerikanischen Listen (bspw. die OFAC-Liste). Diese Listen sind für Unternehmen relevant, die auch außerhalb der EU tätig sind.

Es ist daher ersichtlich, dass eine regelmäßige, zeitnahe und zuverlässige Überprüfung nur computergestützt erfolgen kann. Der Markt hat hierauf reagiert und eine Vielzahl von Software-Produkten zum Abgleich eigener Daten mit den Daten der Sanktionslisten hervorgebracht. Im Rahmen einer von Companion durchgeführten Marktstudie konnten 77 Anbieter solcher Software-Produkte identifiziert werden. Der vorliegende Beitrag berichtet über die Vorgehensweise dieser Untersuchung und den damit verbundenen Ergebnissen. Hieraus ergeben sich zugleich einige Kriterien, die bei der Auswahl des geeigneten Anbieters beachtet werden sollten und daher nachstehend aufgeführt werden.

Vorgehensweise der Untersuchung

Die Untersuchung fand in den ersten zwei Augustwochen 2009 statt. Um ein möglichst breites Spektrum an Anbietern zu ermitteln, wurde zunächst eine Literaturrecherche, hiernach eine Telefonrecherche (bei der Ansprechpartner von öffentlichen Institutionen befragt wurden) und abschließend eine Internetrecherche durchgeführt.

Ziel der Literaturrecherche war es, als Ausgangspunkt für die Internetrecherche eine erste Auswahl von Anbietern zu ermitteln und deren Begrifflichkeiten für die Thematik des softwaregestützten Abgleichs von Sanktionslisten zu identifizieren. Es stellte sich heraus,

dass bislang nur zwei Publikationen hierzu existieren:

- Koelwel, Dunja: Die richtige Spürnase fürs Geschäft – Anti-Terror-Screening: Bei der Wahl der Software zum Abgleich mit Terrorlisten helfen Referenzen, in: DVZ Deutsche Logistik-Zeitung, 07.03.2009, S. 5
- Firmeneinträge in AW-Prax Sonderheft 2009 – Softwarelösungen für die Aussenwirtschaft, Bundesanzeiger Verlag, S. 44ff.

Dennoch konnten auf diese Art bereits 27 Anbieter ermittelt werden, die wiederum mit 17 verschiedenen Begriffen ihre Software vermarkteten. Zu den drei am häufigsten genannten Begriffen gehörten hierbei „Compliance“, „Boykottlistenprüfung“ und „Sanktionslistenprüfung“. Die am seltensten genannten Begriffe waren „Sanktionslistenvergleich“, „Terrorlistenprüfung“ und „Anti-Terror-Prüfung“. Es zeigt sich also, dass sich noch kein einheitliches Sprachbild entwickelt hat. Um später auch ausländische Anbieter finden zu können, wurden die 17 Begriffe – sofern nicht ohnehin schon als Anglizismus vorliegend – auch ins Englische sowie ins Französische übersetzt und mittels einer Suchmaschinenabfrage validiert. Hierdurch entstanden die fünf englischen Begriffe „Sanction List Screening“, „Watch List Screening“, „PEP List Screening“, „PEP Screening“, „PEP Check“ und „PEP Scanning“ sowie die beiden französischen Begriffe „comparaison de la liste anti-terrorisme“ und „comparaison de la liste anti-terroriste“.

Im zweiten Schritt wurden verschiedene öffentliche Institutionen, die mit der Thematik der Sanktionslistenprüfung zu tun haben, telefonisch kontaktiert, um in Erfahrung zu bringen, welche Anbieter diese kennen (oder gar empfehlen können) und ob sie von einer zentralen Liste oder ähnlichem wissen. Angerufen wurden hierbei das

Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie die Hauptzollämter Düsseldorf, Köln und Koblenz und die Industrie- und Handelskammern Rostock, Kassel und Lübeck.

Die Auswahl der Bundesministerien und des Bundesamtes erfolgte durch ihren thematischen Bezug. Die Auswahl der Hauptzollämter erfolgte willkürlich und die drei genannten Industrie- und Handelskammern waren die ersten drei Treffer, die die Suchmaschine Google unter dem Stichwort „IHK“ angegeben hat.

Sofern ein telefonischer Kontakt zustande kam konnten bis auf eine einzige Ausnahme keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden. Die Ausnahme bildete der Hinweis der IHK Kassel, dass es auf der Website des Zolls eine Liste mit akkreditierten ATLAS-Anbietern gäbe. ATLAS ist das bekannte computergestützte Abwicklungsverfahren des Zolls und eine thematische Nähe zur Sanktionslistenprüfung ist daher gegeben. Daher wurde geprüft, ob einer der dort gelisteten 90 Anbieter auch Sanktionslistenprüfsoftware anbietet und noch nicht durch die Literaturrecherche ermittelt worden war. Dies war bei 22 Anbietern der Fall, so dass inzwischen insgesamt 49 Anbieter auffindig gemacht worden waren. Analog zur Literaturrecherche wurden auch bei den neu hinzugekommenen Anbietern die Begrifflichkeiten untersucht, jedoch existieren keine, die noch nicht erfasst worden waren.

Somit wurden die oben genannten Begriffe im dritten und letzten Schritt für eine Suchmaschinenabfrage (Google) im Internet verwendet. Dies führte zur Identifikation von 28 weiteren Anbietern, was eine Gesamtzahl von 77 Anbietern ergibt.

Ergebnisse und Kriterien

Die Mehrzahl der gefundenen Anbieter stammt aus Deutschland. So konnten lediglich 16 ausländische Anbieter ermittelt werden, davon sechs aus Großbritannien, fünf aus der Schweiz, zwei aus Irland und je einer aus Liechtenstein, Österreich und Belgien. Interessant ist, dass mit den französischsprachigen Begriffen kein einziges Unternehmen gefunden werden konnte und mit den englischsprachigen Begriffen nur neun Anbieter. In Deutschland scheint das Thema und demzufolge auch die Umsetzung in Form von Softwareprodukten fortgeschrittener zu sein als in anderen Ländern. Darüber hinaus hat sich hierzulande auch eine Resellerstruktur etabliert: Elf Anbieter sind gar nicht Hersteller ihres Produktes, sondern haben lediglich den Vertrieb übernommen. Etwaige für Reseller typische Mehrwerte wie etwa attraktivere Preismodelle oder zusätzliche Beratungsdienstleistungen konnten jedoch nicht identifiziert werden.

Eine weitere nennenswerte Erkenntnis stellt der unterschiedliche Produkttyp dar. Hier muss zunächst unterschieden werden in In-House-Lösungen, die beim Kunden direkt installiert werden, und Online-Lösungen, bei denen der Kunde die Daten an den Anbieter übermittelt, dieser die Prüfung bei sich vornimmt und dann die Ergebnisse zurückschickt. Die Unternehmen müssen an dieser Stelle sehr sorgfältig die jeweiligen Vor- und Nachteile abwägen, insbesondere im Hinblick auf datenschutzrechtliche und sicherheitstechnische Aspekte.

Die zweite Unterscheidung betrifft die Stand-Alone-Lösungen auf der einen und die Kombinationslösungen auf der anderen Seite. In ersterem Fall geht es ausschließlich um die Überprüfung von Sanktionslisten, im zweiten Fall ist dies lediglich eine von mehreren Funktionen. Gesetzt den Fall, das Unternehmen benötigt die anderen Funktionen (wie bspw. Zollabwicklung) nicht, ist mit dieser Entscheidung höchstwahrscheinlich ein Einsparpotential gegeben.

Weiterhin lässt sich erkennen, dass die Anbieter auch im Bereich der Funktionalitäten die Sanktionslistenprüfung betreffend sehr unterschiedlich agieren. So bieten einige Programme die Möglichkeit, eigene „White Lists“ und „Black Lists“ zu definieren, andere hingegen nicht. Teilweise gibt es sehr umfangreiche Schnittstellen zu SAP, Oracle etc., andere Anbieter hingegen verzichten hierauf gänzlich. Auch die reversionssichere Dokumentation der Überprüfungen ist noch nicht überall ein Thema.

Eine letzte wesentliche Erkenntnis ist die Tatsache, dass die Unternehmen sehr unterschiedliche Herangehensweisen bezüglich des Datenabgleichs in ihre Produkte implementiert haben. So konnte lediglich bei 32 Anbietern – und somit weniger als der Hälfte – eine angemessene Logik in Form von phonetischen Abgleichen identifiziert werden. Mittels eines phonetischen Abgleichs können auch unterschiedlich geschriebene, aber ähnliche klingende Datensätze erkannt werden. Da gemäß § 34 Abs. 7 AWG auch bei fahrlässiger Handlung eine Strafbarkeit gegeben ist, sollte genau dieser Punkt jedoch eine entscheidende Rolle bei der Anbieterauswahl spielen.

FAZIT

Im Rahmen der Untersuchung konnte gezeigt werden, dass das Thema Sanktionslistenprüfsoftware in Deutschland im Gegensatz zu anderen Ländern schon vorangeschritten ist. Nichtsdestotrotz muss Qualität über Quantität stehen und hier haben noch nicht alle Anbieter ihre Hausaufgaben gemacht. Bei der Suche nach einem geeigneten Anbieter sollte daher mit größtmöglicher Sorgfalt vorgegangen werden, um mögliche Rechtsfolgen zu vermeiden. Es empfiehlt sich, den Suchvorgang und letztlich die Entscheidungsfindung vorsorglich zu dokumentieren, damit im Fall einer Anklage eine entsprechende Sorgfaltspflicht nachgewiesen werden kann.

Quellen und weiterführende Informationen:

- Hohmann, Harald/ Puschke, Marcus, Basiswissen Sanktionslisten – Hintergrund und Praxis der Integration von Sanktionslisten in Ihre Geschäftsprozesse, Köln: Bundesanzeiger Verlag, 2008
- Companion hat unter der Adresse www.sanktionslistenpruefsoftware.info eine Website eingerichtet, über die die Adressen und Ansprechpartner der 77 Anbieter kostenfrei abgefragt werden können.
- Ansprechpartner: Dirk Stein, Senior Partner, Companion GmbH & Co. KG, Köln, info@companion.com